

nisters der Volksaufklärung, aus Mitgliedern, zu solchen mittelst Allerhöchster Ukasen aus dem Geistlichen Ressort der rechtgläubigen Confession und den Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, aus 1 n Dirigirenden der 3. Abtheilung der Allerhöchsteigenen Kanzlei Sr. wcaj. des Kaisers, aus dem Curator des St. Petersburgischen Lehrbezirkes und anderen Personen, denen diese Obliegenheit, zufolge des Allerhöchsten Vertrauens übertragen wird. 2) Zu Censoren können nur Beamte ernannt werden, die auf den höheren Lehranstalten gebildet sind oder auf anderem Wege gründliche wissenschaftliche Kenntnisse sich erworben haben und außerdem mit der historischen Entwicklung und der gegenwärtigen Bewegung der vaterländischen oder der fremdländischen Literatur, je nachdem sie für diese oder jene bestimmt, genügend bekannt sind. So lange sie das Amt eines Censors bekleiden, dürfen sie zugleich mit demselben keine anderen Obliegenheiten haben. Anmerkung: Diese Regel erstreckt sich auch auf den Bibliothekar, für den Fall, daß ihm auf Grund des § 111 des Censur-Ukaws, die Bücherzensur übertragen wird. 3) Sämmtliche Censoren (mit Ausnahme der für Durchsicht der Hebräischen Bücher) werden zur 1. Kategorie der Lehr-Ämter des Ministeriums der Volksaufklärung gerechnet, die im § 746 des Ukaws über den Dienst zufolge Ernennung durch die Regierung (Szwod der Gesetze Th. III.) bezeichnet sind und die nach § 749 desselben Ukaws das Recht auf Beförderung zu drei Rangklassen höher, als die, in welcher das Amt steht, geben, und zwar ohne Ueberführung von einem Amte in ein anderes. 4) Pensionen und einmalige Unterstützungen werden den Censoren und ihren Familien, auf Grund der für den Lehrstand des Ministeriums der Volksaufklärung (Art. 479—546 des Ukaws über Pensionen, im Szwod der Gesetze Th. III.) festgesetzten Regeln, verwilligt, wobei die Zeit, die der Censor als solcher gedient, in gleicher Weise mit der Zeit zusammengerechnet wird, die er etwa vorher in Schul-Ämtern vollbracht hat. 5) Censoren, die gegenwärtig auf Grund früherer Befehlsgebungen Pensionen erhalten, genießen dieselben so lange fort, bis sie ein Recht auf eine höhere Pension erwerben. 6) Die oben unter Punkt 3 angegebenen Vorrechte, hinsichtlich der Pensionirung, erstrecken sich auch auf den früheren Dienst der Censoren, falls sie das Censoramt bei der gegenwärtigen Umgestaltung der Censurverwaltung beibehalten. 7) Der Bibliothekar des ausländischen Censur-Comitès hat dasselbe Anrecht auf Pension und einmalige Unterstützung wie die Censoren, gemäß Punkt 3, wenn durch seine vorgelegte Behörde bezeugt wird, daß er während der zur Erhaltung von Pension und einmalige Unterstützung festgesetzten Zeit, sich neben Erfüllung seiner eigentlichen Obliegenheiten, beständig mit der Bücher-Censur beschäftigt hat. 8) Die Secretaire des Censur-Comitès, desgleichen die übrigen Beamten und Kangleidner der Censur-Verwaltung und deren Familien erhalten Pensionen und einmalige Unterstützungen, auf Grund der für Civil-Beamte geltenden allgemeinen Regeln. 9) Pensionen und einmalige Unterstützungen an Beamte der Censur-Verwaltung werden aus dem Reichsschatze verabfolgt. 10) Die Beamten der Censur-Verwaltung tragen Uniform nach den für die Beamten des Ministeriums der Volksaufklärung bestehenden Vorschriften. 11) Die Censoren für Hebräische Bücher (in den Censur-Comitès zu Wilna und Kiew) erhalten etatmäßiges Gehalt, ohne irgend welche dienstliche Vorrechte zu genießen. Sie sind, so lange sie das Censor-Amt bekleiden, persönlich von der Rekrutenpflichtigkeit befreit, und werden beim Antritt ihrer Stelle nach den Vorschriften ihres Glaubens auf treue Ausübung der ihnen übertragenen Obliegenheit vereidigt.

Von der nach dem vom Minister der Volks-Aufklärung entworfenen Etat für die Censurverwaltung erforderlichen Summe von 104,324 Rbl. 92 Kop. S. sind, nach Abzug von 2000 Rbl. 87 Kop., die aus den Einkünften der Stadt Odessa eigends für das dortige Censur-Comité abgelassen werden und von 1500 Rbl. aus den Einkünften der Hebräischen Druckereien zur Befoldung dreier Censoren für Hebräische Bücher bei den Censur-Comitès in Wilna und Kiew, 100,824 Rbl. 5 Kop. aus dem Reichsschatze zu verabfolgen. Die sich alljährlich von dieser Summe ergebenden Reste können, mit Genehmigung des Ministers der Volks-Aufklärung, als Unterstützung und Belohnung unter die thätigsten und eifrigsten Beamten vertheilt, so wie zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben verwandt werden. Nach dem Allerhöchst bestätigten Etat für die Censur-Verwaltung sind den Beamten der einzelnen Censur-Behörden folgende Gehalte ausgesetzt: Bei der Ober-Censur-Verwaltung erhalten die beiden, mittelst Allerhöchsten Ukases aus den Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten ernannten Mitglieder desselben, jeder 857 Rbl. 76 Kop. Gehaltszulage, 3 Beamte für besondere Aufträge, jeder 858 Rbl. Gehalt und 429 Rbl. Tafelgelder. Bei dem Censur-Comité zu St. Petersburg erhalten die 6 Censoren jeder 1500 Rbl. Gehalt und 1500 Rbl. Tafelgelder, der Secretair 500 Rbl. Gehalt und 200 Rbl. Tafelgelder. Bei dem Censur-Comité zu Moskau erhalten die 4 Censoren jeder 1250 Rbl. Gehalt und 1250 Rbl. Tafelgelder, der Secretair 500 Rbl. Gehalt und 200 Rbl. Tafelgelder. Bei dem Censur-Comité zu Riga erhalten die 4 Censoren jeder 1000 Rbl. Gehalt und 1000 Rbl. Tafelgelder,

ein Censor-Gehilfe für Facturen 450 Rbl. Gehalt und 150 Rbl. Tafelgelder, der Secretair 450 Rbl. Gehalt und 150 Rbl. Tafelgelder. Bei dem Censur-Comité zu Wilna erhalten 3 Censoren jeder 1000 Rbl. Gehalt und 1000 Rbl. Tafelgelder, 2 Censoren für Hebräische Bücher jeder 500 Rbl. Gehalt, der Secretair 450 Rbl. Gehalt und 150 Rbl. Tafelgelder. Bei dem Censur-Comité zu Kiew erhalten 2 Censoren jeder 1000 Rbl. Gehalt und 1000 Rbl. Tafelgelder, ein Censor für Hebräische Bücher 500 Rbl. Gehalt, der Secretair 450 Rbl. Gehalt und 150 Rbl. Tafelgelder. Bei dem Censur-Comité zu Odessa erhalten 3 Censoren jeder 1000 Rbl. Gehalt und 1000 Rbl. Tafelgelder, der Censor-Gehilfe für Facturen 450 Rbl. Gehalt und 150 Rbl. Tafelgelder, der Secretair 450 Rbl. Gehalt und 150 Rbl. Tafelgelder. Der besondere Censor in Dorpat erhält 1000 Rbl. Gehalt und 1000 Rbl. Tafelgelder. Die Censur der Lettischen und Estnischen Bücher daselbst wird durch den Curator des Dorpater Lehrbezirkes den Lectoren der Lettischen und Estnischen Sprache bei der Universität übertragen, wofür 300 Rbl. zu verhältnismäßiger Vertheilung unter sie ausgesetzt sind. Der besondere Censor in Reval erhält 1000 Rbl. Gehalt und 1000 Rbl. Tafelgelder. Der Professor der Universität zu Kasan, welchem die Censur orientalischer Sprachen übertragen wird, erhält eine Gehaltszulage von 300 Rbl. S. Bei dem ausländischen Censur-Comité erhalten: der Präsident 1715 Rbl. Gehalt und 1715 Rbl. Tafelgelder, 3 Ober-Censoren jeder 1500 Rbl. Gehalt und 1500 Rbl. Tafelgelder, 3 Unter-Censoren jeder 1250 Rbl. Gehalt und 1250 Rbl. Tafelgelder, der Bibliothekar 800 Rbl. Gehalt und 800 Rbl. Tafelgelder, 3 Gehilfen der Ober-Censoren jeder 700 Rbl. Gehalt und 300 Rbl. Tafelgelder, der Secretair 700 Rbl. Gehalt und 300 Rbl. Tafelgelder.

(St. Petersburgische Zeitung.)

Herrn Otto Klemm in Leipzig.

Erschrecken Sie nur nicht, geehrter Herr! — es ist Ihnen ein Unglück passiert. Mit frecher Stirn hat ein Dieb, ein Räuber, Ihren trefflichen Roman: „Geheimnisse von Rom im neunzehnten Jahrhundert, von E. Briffault, Leipzig 1846“ nachzudrucken gewagt, Ihre Titelblatt fortgelassen und dafür ein neues gegeben, worauf zu lesen steht: „Noëmi und Olimpia, oder das enthüllte Rom, Roman für das Volk, von Ernst Reinhold,“ dann sogar: „Leipzig, Otto Klemm, 1851“ hinzugefügt. Der Schamlose erdreistet sich also, sogar Ihre ehrenwerthe Firma seinem schandbaren Nachdrucke vorzusetzen; ja, was noch mehr sagen will, er contereit Ihre Ausgabe bis in die unbedeutendsten Kleinigkeiten, hat schieffstehende Linien, wo Sie dieselben haben, läßt Spieße herabfallen, wo es Ihnen arrivirte, u. s. w., so daß es denn auch nicht eben zu verwundern ist, wenn er Ihre Druckfehler, z. B. „Sportmen“ st. „Sportsmen“ auf S. 67, oder „strebt“ st. „widerstrebt“ auf S. 76 u. a. m. nicht verbessert. Was wollen Sie thun, um diesen Nachdrucker zu entdecken und zu bestrafen? Himmel! wie müssen Sie in Zornesgluth über solchen Dieb entbrennen, der Ihnen wohlervorbenes Eigenthum schmälert! Wie habe ich mich nicht schon geärgert, als der Vorsteher meiner Leihbibliothek den Nachdruck von 1851 verächtlich auf den Tisch schleuderte und dabei ausrief: „Da hat so ein *** Nachdrucker uns schon wieder einmal das Geld aus der Tasche geschwindelt! Wir haben eine Doublette angeschafft; denn die „Geheimnisse von Rom“ und „Noëmi und Olimpia“ sind ein und dasselbe Machwerk!“

Kaum hatte der gute Alte in gerechtem Zorneseifer diese Worte gesagt, da kommt ein Lehrling und händigt ihm, Nichts ahnend, als eben mit dem Leipziger Bücherballen angelangt: „die Geheimnisse von Rom u. s. w., Leipzig, Berger's Buchhandlung, 1850“ ein. Werther Herr Otto Klemm! Sie hätten die Gesichtszüge meines alten Amanuensis in diesem Augenblicke sehen sollen! Erst besah er das Buch hinten, dann vorn, dann — mit zornglühenden Augen, die blonde Perrücke mit gewaltigem Ruck nach Hinten schiebend, schleuderte er es in die Ecke des Zimmers, daß die losen, an die Schale geleimten Blätter und Bogen aus einander stoben. „Ausgeburt der Hölle!“ rief er außer sich; „willst Du mich alten Mann in tausend Bekleidungen äffen? Fort mit Dir! in meinem Leben rühre ich diese Römischen Geheimnisse, diese Noëmi und Olimpia nicht wieder an!“ —

Werther Herr Otto Klemm! mein alter Amanuensis hat in der That Recht, und es ist jetzt an Ihnen, nicht nur der Ihnen widerfah-